

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.200.976

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1289/J-NR/2020

Wien, am 22. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stefan, Hafenecker MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. März 2020 unter der Nr. **1289/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend mögliche strafrechtsrelevante Vorgänge in der Causa OKTO gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *1. Ermittelt die Staatsanwaltschaft in der oben ausgeführten Causa wegen Untreue (§153 StGB)?*
 - a) *Wenn ja, wie ist der aktuelle Ermittlungsstand?*
 - b) *Wenn ja, gegen welche Akteure der oben ausgeführten Causa wird wegen Untreue (§ 153 StGB) ermittelt?*
 - c) *Wenn nein, warum nicht?*
- *2. Ermittelt die Staatsanwaltschaft in der oben ausgeführten Causa wegen Förderungsmisbrauch (§153b StGB)?*
 - d) *Wenn ja, wie ist der aktuelle Ermittlungsstand?*
 - e) *Wenn ja, gegen welche Akteure der oben ausgeführten Causa wird wegen Fördermissbrauch (§ 153b StGB) ermittelt?*
 - f) *Wenn nein, warum nicht?*

- *3. Ermittelt die Staatsanwaltschaft in der oben ausgeführten Causa wegen Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB)?*
 - a) Wenn ja, wie ist der aktuelle Ermittlungsstand?*
 - b) Wenn ja, gegen welche Akteure der oben ausgeführten Causa wird wegen Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB) ermittelt?*
 - c) Wenn nein, warum nicht?*
- *4. Gegen welche Personen ermittelt die Staatsanwaltschaft in der oben ausgeführten Causa?*
 - a) Wegen welcher Delikte, wird gegen welche Person ermittelt?*
 - b) Wie ist der aktuelle Ermittlungsstand?*

Derzeit wird hinsichtlich des in der Anfrage dargestellten Sachverhalts seitens der Staatsanwaltschaften kein Verfahren geführt. Der der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption bislang zur Kenntnis gelangte Sachverhalt begründete keinen Anfangsverdacht einer Straftat iSd § 1 Abs. 3 StPO.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

